



Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

10. Sitzung des Kreistages am 19.12.2022	464
--	-----

Bekanntmachungen

Zusammenlegung der Standesämter Pastetten und Isen	466
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).....	467

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Archivpflege im Bereich der Personenstandsregister und Sammelakten, die dem Archivrecht unterliegen gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	468
Nachtragshaushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Rechnungsjahr 2022	470

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

10. Sitzung des Kreistages am 19.12.2022

Am **Montag, 19.12.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Liegenschaften des Landkreises
Resolution bzgl. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung



Ausgabe 54
Mittwoch 14.12.2022

- Düngeverordnung - Neuausweisung von roten und gelben Gebieten 2022
Beratung und Beschlussfassung
2. Kultur
Bestellung eines Kreisheimatpflegers (m/w/d)
Beratung und Beschlussfassung
3. Kreisorgane
Nachbesetzung von zwei Mitglieder im Jugendhilfe-Ausschuss
Beratung und Beschlussfassung
4. Jugendhilfe
Neufassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit
Beratung und Beschlussfassung
5. Haushaltswesen
Wirtschaftsplan 2023 - Klinikum Landkreis Erding
Beratung und Beschlussfassung
6. Haushaltswesen
Haushalt 2023
7. Haushaltswesen
Jahresabschluss 2020 Klinikum (geprüft)
Beratung und Beschlussfassung
8. Haushaltswesen
Jahresabschluss 2020 Klinikum (geprüft) - Erteilung der Entlastung des Landrats
Beratung und Beschlussfassung
9. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
10. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Watzka



Bekanntmachungen

Zusammenlegung der Standesämter Pastetten und Isen

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen.

In einer Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde, da sie die Aufgaben des Standesamts als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises für ihre Mitgliedsgemeinden wahrnimmt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Aufgaben ihres Standesamts dem Markt Isen mit dessen Zustimmung übertragen („große“ Übertragung).

Die notwendigen Gemeinschaftsversammlungs-/Marktgemeinderatsbeschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinschaftsversammlungs-/Marktgemeinderatsmitglieder liegen vor.

Die Vereinbarung tritt zum **01.03.2023** in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt obliegt die Bearbeitung von Personenstandsfällen, die sich in den Gemeindegebieten Buch a.Buchrain und Pastetten ereignen und aller damit zusammenhängenden Fragen dem Standesamt Isen.

Die nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG notwendige Zustimmung der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Erding als unterer Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 29.11.2022 erteilt.



Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

**Genehmigung der am 24. November 2022 - zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Pastetten und dem Markt Isen - vereinbarten
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Archivpflege im Bereich
der Personenstandsregister und Sammelakten, die dem Archivrecht
unterliegen,
vom 01. Dezember 2022**

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die am 24. November 2022 zwischen dem Markt Isen und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Archivpflege im Bereich Personenstandsregister und Sammelakten, die dem Archivrecht unterliegen, wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Erding, 01. Dezember 2022

gez.
Pirkel

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Archivpflege im Bereich der Personenstandsregister und Sammelakten, die dem Archivrecht unterliegen gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Zwischen
der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Deischl,
und
dem Markt Isen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Hibler
wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

1. Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

- 1.1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten übergibt das Archivgut der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten für den Bereich Standesamtswesen an den Markt Isen. Der Markt Isen übernimmt die Personenstandsregister, dazugehörige Namensverzeichnisse und Sammelakten.
- 1.2. Der Markt Isen ist berechtigt, Einsicht zu gewähren, Auskünfte und beglaubigte Abschriften zu erteilen.
- 1.3. Die Benutzung und Verwendung richtet sich dabei nach den Grundsätzen des Bayerischen Archivgesetzes. Die erhobenen Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Kostengesetz und dem kommunalen Kostenverzeichnis.
- 1.4. Dem Markt Isen wird das Recht gemäß Art. 11 KommZG übertragen, eine Archivsatzung zu erlassen.

2. Kostenregelung

- 2.1. Die Gebühreneinnahmen für die Benutzung des Archivgutes stehen dem Markt Isen zu.
- 2.2. Für die Pflege des Archivgutes wird keine gesonderte Umlage erhoben.

- 2.3. An den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten beteiligt sich die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten gemäß § 2 der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes vom 24.11.2022 (Standesamtsumlage).

3. Geltungsdauer

- 3.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) aufgehoben wird. Die ordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.
- 3.2. Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG aus wichtigen Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

4. Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Erding als Rechtsaufsichtsbörde zur Schlichtung einzuschalten.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
- 5.2. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Vereinbarung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.
Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten und der Markt Isen weisen in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 6.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.



6.3. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Isen, den 24.11.2022

Für die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Für den Markt Isen:

gez. Deischl
Gemeinschaftsvorsitzender

gez. Hibler
Erste Bürgermeisterin

Nachtragshaushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Rechnungsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Wartenberg hat die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung vom 28.09.2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4 GO Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachtragshaushaltssatzung

Mittelschulverband Wartenberg
Landkreis Erding
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Wartenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	392.325,00 525.710,00	0,00 133.385,00	1.235.695,00	1.628.020,00
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	364.210,00 299.825,00	64.385,00 0,00	486.000,00	785.825,00

§ 2

Die Festsetzungen zu den Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkrediten und der Verbandsumlage werden nicht geändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wartenberg, 06.12.2022

Gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender